

S a t z u n g über den Schutz von Bäumen, Großsträuchern und Hecken in der Stadt Weißenfels

vom 23.Juli.1998

(WSF-ABl. Nr. 7/1998, S.2)

§ 1

Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, Bäume (§ 3), Großsträucher (§ 4) und Hecken (§ 5) im Sinne von § 23 Abs. 1 NatSchG LSA,
 1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushaltes
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter
 - c) der Naherholung oder
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften unter Schutz zu stellen.
- (2) Die nach dieser Satzung geschützten Bäume, Großsträucher und Hecken werden in dieser Satzung zusammen als Grünbestände bezeichnet.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz von Grünbeständen (§§ 3 – 5) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 9 vorgenommenen Ersatzpflanzungen unabhängig davon, ob sie die in den §§ 3 – 5 geregelten Anforderungen an geschützten Grünbeständen erfüllen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht:
 - a) für Obstbäume mit Ausnahme von Nussbäumen und Esskastanien
 - b) für Grünbestände, die Bestandteil des Waldes i. S. d. Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind
 - c) für Grünbestände, die als Naturdenkmal oder als geschützte Landschaftsbestandteile aufgrund von Rechtsverordnungen nach §§ 22 und 23 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder als Biotope nach § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie als Bestandteile von Biotopen geschützt sind
 - d) für Grünbestände in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbzweck dienen.
- (4) Festsetzungen in Bebauungsplänen über den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3**Geschützte Bäume**

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

§ 4**Geschützte Großsträucher**

Geschützt sind Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 400 cm, gemessen vom Erdboden bis zum Ende des höchsten Zweiges.

§ 5**Geschützte Hecken**

Geschützt sind Hecken mit einer Höhe von mindestens 150 cm. Ausgenommen von diesem Schutz sind Hecken in Kleingärten innerhalb und außerhalb von Kleingartenanlagen sowie in kleingärtnerisch genutzten Eigentümergeärten.

§ 6**Verbote**

- (1) Es ist verboten geschützte Grünbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine Beseitigung im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn geschützte Grünbestände gefällt, abgebrannt oder sonst wie entfernt werden. Eine Beschädigung im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn Teile der geschützten Grünbestände so verändert werden, dass Langzeitschäden und schließlich dessen vorzeitiges Absterben zu befürchten sind. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn an geschützten Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich, Bereich der Äste und Zweige), den geschützte Grünbestände zur Existenz benötigen und die zur Schädigungen oder zum Absterben der Grünbestände führen können. Verboten ist es insbesondere,
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Benzine, Diesel, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,

- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
- f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 7

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen.
Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäße Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (2) Erlaubt im Sinne von Abs. 1 sind auch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Großsträuchern und Hecken, nach deren Vornahme die in den §§ 4 und 5 festgelegten Höhen für geschützte Großsträucher und Hecken unterschritten wird, sofern dies keine Beschädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus der Großsträucher und Hecken gemäß § 6 Abs. 1 darstellt.

§ 8

Befreiungen, Ausnahmegewilligung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten des § 6 befreien und eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Grünbestände zu beseitigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) geschützte Grünbestände die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während de Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 - d) der geschützte Grünbestand krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) von dem geschützten Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,

- g) der Vollzug der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen und ihm ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Grünbestände mit ihrem Standort unter Angabe des Stammumfangs und Kronendurchmessers, bei Großsträuchern und Hecken unter Angabe der Höhe einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (3) Wird im Falle des Abs. 1 Buchst. b) bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid (§ 70 BauO LSA) beantragt, so hat der Antragsteller der Bauaufsichtsbehörde zugleich die ihm nach dieser Satzung erteilte Ausnahmegenehmigung der Stadt vorzulegen oder spätestens zeitgleich mit der Bauantragstellung bei der Stadt die Ausnahmegenehmigung gem. Abs. 2 zu beantragen und dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen zu Schadensbeseitigungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen und zu Ersatzmaßnahmen nach § 9 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 9

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gem. § 8 eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung geschützter Grünbestände erteilt, so hat der Antragsteller für jeden entfernten geschützten Grünbestand nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Ersatzpflanzungen auf seine Kosten vorzunehmen und diese zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Die Ersatzpflanzung bei Bäumen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 20 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen; Satz 2 Halbsatz 2 gilt dafür entsprechend. Als Ersatz für jeden entfernten Großstrauch ist ein Großstrauch mit einer Höhe von mindestens 150 cm gemessen vom Erdboden bis zum Ende des höchsten Zweiges zu pflanzen.
- (3) Die Art eines als Ersatz zu pflanzenden Baumes oder Großstrauches muss sich an der potentiellen natürlichen Vegetation der Stadt Weißenfels orientieren. In geeigneten Fällen kann auf Wunsch des Antragstellers ein nichtheimischer Laubbaum zugelassen werden.
- (4) Als Ersatz für jede entfernte Hecke ist eine Hecke desselben Ausmaßes und derselben Art oder einer zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen.
- (5) Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Grünbestand nach Ablauf von 3 Jahren angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller verpflichtet, die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Diese Verpflichtung besteht auch für bereits wiederholte Ersatzpflanzungen.

- (6) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem der mit der Ausnahmegewilligung freigegebene Grünbestand steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.

§ 10

Umpflanzungen

- (1) Wird im Falle des § 8 Abs. 1 Buchst. b) eine Ausnahmegewilligung zur Beseitigung geschützter Grünbestände erteilt, so hat der Antragsteller anstelle von Ersatzpflanzungen (§ 9) die Umpflanzungen der geschützten Grünbestände auf seine Kosten vorzunehmen und diese zu erhalten und zu pflegen, sofern dies durchführbar ist.
- (2) Umpflanzungen sind nicht durchzuführen, wenn die gesunde Entwicklung und der Fortbestand der Grünbestände aufgrund der Umpflanzung nicht gesichert ist oder die Umpflanzungskosten für den Antragsteller unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Interesses an der Umpflanzung nicht zumutbar sind.
- (3) Können Umpflanzungen nach Abs. 2 nicht durchgeführt werden, hat der Antragsteller Ersatzpflanzungen gemäß den Vorschriften des § 9 vorzunehmen.

§ 11

Folgenbeseitigung

Werden geschützte Grünbestände entgegen den Verboten des § 6 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach § 8 vorliegen, beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so ist der Verursacher zu Schadensbeseitigungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen gem. § 8 Abs. 4 oder zu Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 9 und 10 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzmaßnahmen nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.

§ 12

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die geschützten Grünbestände sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Grünbestände durchführt.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Grünbestand durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten gem. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 6 Abs. 1 und ohne Ausnahmegewilligung nach § 8 geschützte Grünbestände beseitigt, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 2. den Verboten nach § 6 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich, Bereich der Äste und Zweige), den geschützte Grünbestände zur Existenz benötigen, vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben der Grünbestände führen können, insbesondere
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Benzine, Diesel, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist;
 3. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Grünbestände gem. § 12 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
 4. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegewilligung nach § 8 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt
 5. entgegen § 8 Abs. 2 falsche, keine oder unvollständige Angaben über geschützte Grünbestände macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.